

An das
Bundesministerium für Gesundheit
z.H. Fr. Dr. Martina Dörflinger
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, 15.9.2014

Betreff: Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit der die Verordnung über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung) geändert wird

Die Österreichische Berg- und Kleinbäuer_Innenvereinigung – Via Campesina Austria, nimmt zu dem oben genannten Entwurf wie folgt Stellung:

1) Sachkundenachweis; zu § 5 Abs. 2

„Personen, die keinen Sachkundenachweis gemäß Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 iVm § 8 des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes besitzen oder keine abgeschlossene Ausbildung gemäß Anhang D nachweisen können, dürfen bis zum Abschluss einer Ausbildung gemäß Anhang D oder bis zur Erlangung des Sachkundenachweises, längstens jedoch bis zum 8. Dezember 2015 nach vorheriger Aufklärung über die tierschutzrechtlichen Bestimmungen unter der direkten und unmittelbaren Aufsicht des Tierschutzbeauftragten gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 Arbeiten am Schlachthof ausführen.“

Da es jedoch auch Schlachtbetriebe gibt, die keinen Tierschutzbeauftragten benötigen, weil jährlich weniger als 1.000 Großvieheinheiten (GVE) Säugetiere oder 150.000 Stück Geflügel oder Kaninchen geschlachtet werden, ist nicht klar, wie diese Übergangsbestimmung auf Mitarbeiter bei solchen Betrieben angewendet werden kann!

In diesem Zusammenhang ist es des Weiteren, im Sinne der Verwaltungsvereinfachung, zu befürworten, dass Abschlüsse von Ausbildungen gemäß Anhang D als gleichwertig gegenüber dem Sachkundenachweis gelten. **Ein dementsprechendes Abschlusszeugnis ist somit ausreichend und das Ausstellen eines zusätzlichen Sachkundenachweises nicht notwendig.** Somit müssen nur jene Personen einen Antrag auf einen Sachkundenachweis bei der Behörde stellen, die keine Ausbildung gemäß Anhang D nachweisen können, aber über eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung (gemäß Artikel 29 Abs. 2) verfügen.

2) Stressfreie Schlachtung von Nutztieren in ihrem gewohnten Lebensumfeld

Der artgerechte Umgang mit Tieren und der Tierschutz (auch bei der Schlachtung) sind wesentliche Grundanliegen von vielen österreichischen Bäuerinnen und Bauern. Speziell Direktvermarkter_innen legen auf diese Themen besonderes Augenmerk, weil sie alle Arbeitsschritte selbst, am eigenen Betrieb und in ihrem direkten Verantwortungsbereich ausführen.

Bereits die vorbereitenden Maßnahmen zur Schlachtung wirken als Stressoren auf die zu schlachtenden Tiere: das Separieren der Tiere von der Herde, das Einfangen und Verladen, der Transport zum Schlachtraum, die Entladung und Zuführung zum Ort der Betäubung – diese Stressfaktoren sind selbst dann gegeben, wenn ein zertifizierter Schlachtraum am Haltebetrieb vorhanden und deshalb kein langer Transport nötig ist! Viele Tierhalter_innen sowohl in der biologischen als auch in der konventionellen Landwirtschaft und viele Konsument_innen lehnen daher den Lebendtransport von Tieren zum Schlachtbetrieb ab, vor allem aus Gründen des Tierschutzes, aber auch zum Erhalt der Fleischqualität und zum Schutz jener, die mit den Tieren arbeiten.

Auch laut EU-VO 1099 zum Schutz von Tieren beim Zeitpunkt der Tötung, Kapitel II/Art. 3, sind die Tiere **von jedem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden zu verschonen**.

Die oben genannten Stressfaktoren können durch die **Schlachtung von einzelnen Tieren in ihrem gewohnten Lebensumfeld** (z.B. auf der Weide oder im Auslauf) am Haltebetrieb vermieden werden. Eine solche stressfreie Schlachtung kann folgendermaßen ablaufen:

- 1) Die Lebendbeschau wird am Haltungsbetrieb durch den zuständigen Tierarzt durchgeführt.
- 2) Die Betäubung und Tötung (wie in Punkt 3 und 4 näher beschrieben) wird von sachkundigen Personen durchgeführt. Die mobilen Teile der Schlachthanlage (wie in Punkt 3 und 4 näher beschrieben) werden als Ergänzung zum (stationären) Schlachtraum vom zuständigen Amtstierarzt zugelassen.
- 3) Die Betäubung des Tieres erfolgt durch ein geeignetes Betäubungsgerät (in der Regel Schussapparat oder Feuerwaffe). Bei der Betäubung mittels Feuerwaffe ist ein Kugelfang vorhanden. Der Ort der Betäubung ist so gestaltet, dass das Tier nicht ausbrechen kann (z.B. durch Abgrenzung eines Bereiches mittels Eisenpanelen, Holzpferch, Mauer etc.), damit im Falle der Notwendigkeit einer Nachbetäubung, diese erfolgen kann. (Es wird jeweils nur EIN Tier zum gleichen Zeitpunkt betäubt und getötet.)
- 4) Die Entblutung erfolgt am Ort der Betäubung. Das Blut wird mit einer dafür vorgesehenen Wanne aufgefangen oder gelangt direkt in die Güllegrube. Das Blut aus der Wanne wird fachgerecht entsorgt.
- 5) Das entblutete Tier wird mit einer Vorrichtung (z.B. Frontlader, Flaschenzug, Winde, etc.) in ein Transportmittel verladen, welches flüssigkeitsdicht ist, über einen Sichtschutz, Insektenschutz und Witterungsschutz verfügt (z.B. Anhänger, Traktorschaukel, verschließbare Box). Der Tierkörper wird innerhalb von 60 Minuten in einen zugelassenen Schlachtraum bzw. den stationären Teil der Schlachthanlage verbracht.

ÖBV-Via Campesina Austria

Österreichische Berg- und Kleinbäuer_Innen Vereinigung
1090 Wien, Schwarzspanierstraße 15/3/1

Tel: 01-89 29 400 Fax: 01-958 40 33 E-mail: baeuerliche.zukunft@chello.at

Im Sinne einer tierschutzgerechten Schlachtung tritt die ÖBV - wie bereits in unserem Schreiben vom 5. März 2014 an das Bundesministerium für Gesundheit ausführlich dargelegt – dafür ein, dass die Möglichkeit der **stressfreien Schlachtung im gewohnten Lebensumfeld der Tiere** rechtlich verankert wird! Daher treten wir für die Möglichkeit der Zulassung von „**mobilen Teilen einer Schlachthanlage**“ ein.

Wir ersuchen Sie daher, rechtlich sicherzustellen, dass die Schlachtung im gewohnten Lebensumfeld unter Verwendung von mobilen Teilen einer Schlachthanlage grundsätzlich zulässig ist. (Der zuständige Tierart hat dann im Einzelfall zu prüfen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind.) Bei der oben beschriebenen Vorgangsweise kann die Einhaltung aller hygienischen und seuchenschutztechnischen Auflagen, bei gleichzeitiger starker Verbesserung des Tierschutzes, gewährleistet werden. Diese grundsätzliche rechtliche Klarstellung ist eine sehr wichtige Voraussetzung, damit Interessent_innen die Zulassung für dieses System beantragen.

Wir ersuchen unsere Anliegen zu berücksichtigen und bitten darum, über die diesbezüglichen Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten zu werden!

Mit besten Grüßen

Christine Pichler-Brix
Obfrau ÖBV – Via Campesina Austria

an:

martina.doerflinger@bmg.gv.at
legvet@bmg.gv.at